S 43 KR 67/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	Die Beschwerdefrist von einem Monat gemäß § 173 Satz 1 SGG gilt auch im Falle der Bekanntgabe eines erstinstanzlichen Beschlusses im Ausland. § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG (3-Monatsfrist) ist insoweit mangels gesetzlicher Anordnung nicht entsprechend anwendbar.
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerdefrist Bekanntgabe im Ausland Monatsfrist 3-Monatsfrist Auslegung Analogie entsprechende Anwendung Krankengeld dieselbe Krankheit
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 87 Abs 1 Satz 2 SGG § 173 SGB V § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 KR 67/22 ER
Datum	18.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 KR 233/22 B ER
Datum	05.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde des Antragstellers vom 5. Juli 2022 gegen den ihm am 1. Juni 2022 an seinem Wohnsitz in Polen zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. Mai 2022 hat keinen Erfolg. Der Senat kann offenlassen, ob die Beschwerde bereits wegen FristversÃ¤umnisses unzulÃ¤ssig ist. Denn sie ist jedenfalls unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Frist zur Einlegung der vorliegend nach Â§ 172 Abs. 1 SGG statthaften Beschwerde betrÃ¤gt gemÃ¤Ã□ Â§ 173 SGG einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Umstritten ist, ob diese Frist auch im Falle der Bekanntgabe eines Beschlusses im Ausland gilt (so Wahrendorf in beck-online, Hrsg. Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, Stand: 1. Mai 2022, Â§Â 173 Rn. 6; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Auflage 2020, Â§ 173 Rn. 5; Karl in jurisPK-SGG Stand: 15. Juni 2022, Â§ 173 Rn. 37, 39; a.A. Breitkreuz/Fichte/BÃ¶ttiger Rn. 5; BÃ¶ttiger in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Auflage 2020 Rn. 5; zur alten Gesetzesfassung LSG Niedersachsen, Beschluss vom 19. November 1990 â□□ L 7 Ar 414/90 â□□ juris). FÃ¼r eine analoge Anwendung des Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG, wonach die Klagefrist drei Monaten bei Bekanntgabe des Verwaltungsakts bzw. Widerspruchsbescheides (vgl. Absatz 2) im Ausland betrÃ¤gt, ist indes kein Raum. Der Gesetzgeber des Sechsten Gesetzes zur Ã□nderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat zwar die Vorschrift des Â§ 87 Abs. 1 SGG neu gefasst, indem er den Wortlaut des vormaligen Satzes 2 ausweislich der

GesetzesbegrÃ¼ndung redaktionell insofern angepasst hat, als fortan nur noch die Bekanntgabe statt auch die Zustellung im Ausland geregelt wurde (vgl. BT-Drs. 14/5943 S. 26). Trotz EinfÃ¼gung eines Satz 1 in Â§Â 173 SGG wurde diese Vorschrift dagegen weder im Zuge dieser GesetzesÃ¤nderung noch nachfolgend durch das Gesetz zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. MÃ¤rz 2008 (BGBl. I S. 444), mit dem u.a. die SÃ¤tze 3 und 4 in Â§ 87 Abs. 1 SGG eingefÃ¼gt wurden, entsprechend geÃ¤ndert. Ein die analoge Anwendung des Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG im Wege der Auslegung rechtfertigender Wille des Gesetzgebers, der in der Norm nur nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen wÃ¤re und dem gegebenenfalls Rechnung getragen werden mÃ¼sste, ist nicht erkennbar (vgl. BSG, Urteil vom Urteil vom 30. Januar 2020 â B 2 U 19/18 R â juris Rn. 25 f. zur Auslegung von Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a SGB VII sowie BSG, Urteil vom 6. Oktober 1977 â 9 RV 22/77 â juris Rn. 11 f. zur analogen Anwendung des Â§ 87 Abs. 1 Satz 2 gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1 SGG fÃ¼r die Berufungs- bzw. kraft der weiteren Verweisung des Â§ 165 SGG fÃ¼r die Revisionsfrist). Eine Auslegung contra legem wÃ¼rde hiernach eine methodisch unzulÃ¤ssige richterliche Rechtsfindung darstellen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 â 7 C 21/12 â juris Rn. 36).

Â

Das Sozialgericht hat den Antragsteller mit der dem angefochtenen Beschluss beigefÃ¼gten Rechtsmittelbelehrung Ã¼ber die Geltung der Monatsfrist informiert. Diese lief nach Zustellung des Beschlusses am 1. Juni 2022 an den Antragsteller gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 und 2 SGG am 1. Juli 2022 ab. Da der Poststempel auf dem Briefumschlag seiner Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2022 das Datum 1. Juli 2022 ausweist, konnte der Antragsteller nicht damit rechnen, dass seine Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2022 noch am 1. Juli 2022, einem Freitag, unter der von ihm zutreffend angegebenen Adresse des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg eingehen wÃ¼rde.

Â

Offenbleiben kann, ob dem Antragsteller aus bisher nicht ersichtlichen, geschweige denn glaubhaft gemachten GrÃ¼nden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGG zu gewÃ¤hren sein kÃ¶nnte. Denn die Beschwerde ist jedenfalls in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen verweist, zurÃ¼ckgewiesen (vgl. Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Â

Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde seinen Antrag dahingehend prÃ¤zisiert hat, dass er Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 12. Juli 2021 bis zum 21. Juni 2022 begehre, ist ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass es fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung neben den vom Sozialgericht dargestellten GrÃ¼nden auch am erforderlichen Anordnungsgrund im Sinne einer EilbedÃ¼rftigkeit fehlt.

Denn vorlÃ¤ufige Leistungen sind grundsÃ¤tzlich erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Senats zu gewÃ¤hren, weil die erforderliche besondere Dringlichkeit einer vorlÃ¤ufigen Entscheidung regelmÃ¤Ãig nur fÃ¼r die Befriedigung eines gegenwÃ¤rtigen bis zukÃ¼nftigen Bedarfs gegeben ist, nicht dagegen fÃ¼r die Vergangenheit (vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Juni 2021 â L 9 KR 180/21 B ER â juris m.w.N. zum sog. âGegenwÃ¤rtigkeitsprinzipâ).

Â

Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde ferner unter Vorlage einer Bescheinigung seines behandelnden Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Traumatologie G vom 28. Juni 2022 geltend macht, er sei vom 7. Dezember 2019 bis zum 9. Mai 2021 wegen âM65 rechte Handâ krankgeschrieben gewesen und anschlieÃend vom 12. Juli 2021 bis zum 21. Juni 2022 wegen âM77 linker FuÃâ, ist hiermit nach der in vorliegenden Verfahren erforderlichen summarischer PrÃ¼fung der erforderliche Anordnungsanspruch im Sinne des materiellen Leistungsanspruchs ebenfalls weiterhin nicht glaubhaft gemacht. Ein Anspruch des in Deutschland auf der Grundlage des Arbeitsvertrages vom 31. Mai 2021 seit dem 1. Juni 2021 als Kraftfahrer beschÃ¤ftigten Antragstellers auf Weiterzahlung von Krankengeld ergibt sich hieraus nicht.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V wird Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung geleistet, fÃ¼r den Fall der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit jedoch fÃ¼r lÃ¤ng-stens achtundsiebzig Wochen (546 Tage) innerhalb von je drei Jahren gerechnet vom Tage des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dies gilt auch im Hinblick auf den pauschalen Vortrag des Antragstellers, er habe am 12. Juli 2021 einen Motorradunfall erlitten, bei dem sein Bein beschÃ¤digt worden sei. Denn gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird die Leistungsdauer auch dann nicht verlÃ¤ngert, wenn wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit eine weitere Krankheit hinzutritt. Zwar hat der behandelnde Arzt mit seiner Bescheinigung vom 28. Juni 2022 zugleich ausgefÃ¼hrt, die vorstehenden Erkrankungen der rechten Hand einerseits und des linken FuÃes andererseits seien weder dieselben noch Ã¤hnliche Erkrankungen, sondern hÃ¤tten eine andere Ãtiologie. Dies kann aber dahinstehen. Denn wie zurecht vom Sozialgericht ausgefÃ¼hrt worden ist, war der Anspruch des Antragstellers auf Zahlung von Krankengeld nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGG durch die entsprechende Zahlung in der Zeit vom 2. Dezember 2019 bis zum 9. Mai 2021 seitens der Antragsgegnerin vollstÃ¤ndig erfÃ¼llt worden. FÃ¼r eine neu aufgetretene Erkrankung bestehen dagegen nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte. Die bereits vorliegenden Ã¤rztlichen Befundunterlagen desselben Arztes sprechen dagegen. Denn der Arzt G hatte ausweislich der im Verwaltungsverfahren der Antragsgegnerin vorgelegten und ins Deutsche Ã¼bersetzten Befundunterlagen schon am 27. Oktober 2020 zur BegrÃ¼ndung der ArbeitsunfÃ¤higkeit angegeben, dieser leide unter Schmerzen und einer Schwellung des Sprunggelenks links. In den FolgearbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen hatte er darÃ¼ber hinaus angegeben,

es lÃ¤ge eine Schmerzlichkeit der Achillessehne und des SeitenknÃ¶chels (17. November 2020), eine Schmerzlichkeit des SeitenknÃ¶chels links (am 9. Dezember 2020) und eine VerstÃ¤rkung des Hinkens (am 22. Dezember 2020) vor. Jeweils hatte er ferner die Krankschreibungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 28. Oktober 2020 mit dem DiagnoseschlÃ¼ssel M65 begrÃ¼ndet. Am 12. und 26. Juli 2021 hatte der Arzt dagegen auf den ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen keinen DiagnoseschlÃ¼ssel angegeben, sondern erst ab dem 18. August 2021 den DiagnoseschlÃ¼ssel M77 (sonstige Enthesopathie) handschriftlich ergÃ¤nzt. Hierunter fÃ¤llt indes auch der sogenannte Kalkaneussporn (M77.3), fÃ¼r dessen Vorliegen bereits innerhalb des Laufs der frÃ¼heren Blockfrist die Angaben im Befundbericht vom 12. Januar 2021 sprechen, wonach beim Antragsteller therapeutisch der Schuh unter der Ferse auszupolstern sei. Bei dieser Sachlage ist ein Ãbersetzungsfehler auszuschlieÃen. Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ã¤uÃeres Trauma oder einen Unfall ergeben sich nicht. Darauf, dass der Antragsteller jedenfalls im Zeitraum der ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 14. Juli 2020 maÃgeblich unter Hand- und Fingerproblemen litt, kommt es hiernach angesichts der schon im Oktober 2020 jedenfalls hinzugetretenen Erkrankung im Bereich des linken FuÃes nicht an. Die nunmehr erfolgte Bescheinigung des Arztes, wonach der Antragsteller bis zum 9. Mai 2021 wegen âM65 rechte Hand krankgeschriebenâ gewesen sei, indes erst ab dem 12. Juli 2021 wegen einer Erkrankung des linken FuÃes, ist nach Vorstehendem bereits im Ansatz nicht nachvollziehbar und plausibel, sondern widerspricht den von ihm im Verwaltungsverfahren Ã¼bersandten Befundunterlagen. Bei dieser Sachlage sah sich der Senat im vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahren nicht gedrÃ¤ngt, weitere Ermittlungen von Amts wegen durchzufÃ¼hren (vgl. Â§ 103 SGG).

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024